

## **B e s c h l u s s**

### **Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

Der Landtag hat in seiner 76. Sitzung am 18. März 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 6. September 2021 (vergleiche Drucksache 7/4000), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 24. November 2021 (vergleiche Drucksache 7/4473), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird die Zahl "14" durch die Zahl "18" ersetzt.

2. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Landtag mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satz 2 gilt auch, wenn die Geschäftsordnung bestimmt, dass der Landtag mit Zweidrittelmehrheit ohne nähere Bestimmung einer Bezugsgröße beschließt."

3. In § 56 Satz 4 werden die Worte "der Abstimmenden" gestrichen.

4. In § 120 werden die Worte "der anwesenden Abgeordneten" gestrichen.

5. § 126 erhält folgende Fassung:

"§ 126  
Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und  
weiterer Gremien des Landtags mittels  
Videokonferenztechnik

"(1) Sitzungen des Vorstands und des Ältestenrats können mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung und die weiteren Teilnahmeberechtigten im Sinne der §§ 111 und 112 können für einzelne Tagesordnungspunkte die Zuschaltung von Beauftragten aus dem jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden beantragen. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte der Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen.

(3) Anhörungsverfahren im Sinne der §§ 79 und 79 a sowie Anhörungen im Sinne des § 16 des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen in der jeweils geltenden Fassung können durch Zuschaltung von Sachverständigen, Interessenvertreterinnen beziehungsweise -vertretern sowie sonstigen Auskunftspersonen mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft das Gremium mit einfacher Mehrheit.

(4) Öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse, der Unterausschüsse, des Petitionsausschusses und der Enquetekommissionen sowie nicht öffentliche Sitzungen dieser Gremien, soweit sie nicht die Beratung von Petitionen zum Gegenstand haben, werden mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik durchgeführt, wenn aufgrund von Regelungen zur Absonderung oder weiterer Maßnahmen zum Infektionsschutz die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Sinne des § 72 Abs. 1, die derselben Fraktion oder Parlamentarischen Gruppe angehören, sämtlich an einer Präsenzteilnahme an einer Sitzung dieser Gremien gehindert sind.

(5) Eine mittels Videokonferenztechnik zugeschaltete Person gilt als anwesend im Sinne dieser Geschäftsordnung.

(6) Näheres regelt die Richtlinie über die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik als Anlage 6 zu dieser Geschäftsordnung."

6. Die Richtlinie über die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik als Anlage 6 zur Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

#### **"Anlage 6**

##### **Richtlinie über die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik**

###### **§ 1**

###### **Anwendbarkeit**

Die Richtlinie über die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik gilt im Anwendungsbereich des § 126 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und regelt das Nähere im Sinne des § 126 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

###### **§ 2**

###### **Hinweis auf der Einladung**

Auf den Einsatz von Videokonferenztechnik bei Sitzungen oder Teilen einer Sitzung ist auf der Einladung besonders hinzuweisen. Die Zugangsdaten werden den Teilnahmberechtigten gesondert übermittelt.

###### **§ 3**

###### **Feststellung der Anwesenheit**

Die berechtigten Sitzungsteilnehmerinnen beziehungsweise -teilnehmer melden sich in dem Videokonferenzsystem namentlich an. Ihre Anwesenheit wird zu Beginn der Sitzung durch persönliche Bestätigung nach dem jeweiligen Namensaufruf erfasst.

## § 4

## Ausübung des Rederechts

Das Rederecht wird durch Wortmeldung wahrgenommen. Für eine Ankündigung einer Wortmeldung, auch zum Verfahren, kann die Chatfunktion des Videokonferenzsystems genutzt werden.

## § 5

## Ausschluss unberechtigter Personen

Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen sicherstellen, dass die Kamera dauerhaft eingeschaltet ist und keine unberechtigten Personen an der Sitzung teilnehmen.

## § 6

## Teilnahme mittels Telefoneinwahl

Ist eine visuelle Zuschaltung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich, können sich die betroffenen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auch im Wege der Telefoneinwahl der mittels Videokonferenztechnik durchgeführten Sitzung zuschalten.

## § 7

## Abstimmungen

Die beziehungsweise der Vorsitzende beziehungsweise die Präsidentin beziehungsweise der Präsident stellt vor einer Abstimmung durch Nachfrage an jedes teilnehmende Mitglied sicher, dass das Mitglied nicht gehindert war, dem Verlauf der Beratung zu folgen und von seinen Teilhaberechten ausreichend Gebrauch zu machen. Die Mitglieder stimmen mündlich nach dem jeweiligen Namensaufruf oder unter Nutzung anderer Mittel, die die Feststellbarkeit ihres Abstimmungsverhaltens sicherstellen, ab.

## § 8

## Teilnahmeberechtigte Nichtmitglieder

Die dem jeweiligen parlamentarischen Gremium nicht angehörenden Mitglieder des Landtags sowie andere Personen, die nach Maßgabe der Verfassung des Freistaats Thüringen oder der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sind, sind angehalten, ihre Teilnahmerechte unter Berücksichtigung der technischen Kapazitäten auszuüben. Teilnahmeabsichten sind mindestens drei Werktage vor der Sitzung anzuzeigen, sofern keine besondere Frist mit der Einladung bestimmt wird.

## § 9

## Öffentlichkeitszugang via Livestream

Der Öffentlichkeit wird bei einer öffentlichen Sitzung der Zugang durch elektronische Übermittlungswege (Internet-Livestream) gewährt."

Birgit Keller  
Präsidentin des Landtags